

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 208.

Donnerstag den 27. Juli.

Ausgabe 9060

Abonnementpreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgt.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.
Inserate
die Spaltseite 1½ Rgt.
Reklamen unter d. Redaktionsschrift
die Spaltseite 2 Rgt.
Filiale
Otto Klein,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

1871.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der an der Hochanlage der Stadtwaerftlung gelegenen 10 Ader 113½ □ Ruthen 15 der Parzelle Nr. 126a des Kürbuchs für Probsthalde ist für das im Versteigerungsstermin am 1. Mts. gehandene Höchstgebot erfolgt und werden in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen abigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Geratt.

Bekanntmachung.

Die im älteren Postschuppen am Bahnhofplatz befindlichen Breitweschläge sollen Montag den 1. M. früh 9 Uhr auf den Abruch gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle stehenden zu machenden Bedingungen an den Weitschleiter verkauft werden.

Des Rath Quartier-Deputation.

Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten vom 12. Juli 1871.

(Sitzung) 1. Sitzung des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)

In Vorsitzende des Bauausschusses Herr Vice-ober-Direktor Räder berichtete hierauf über Amtlung einer Vorflutsholze zur Aufnahme der Riechthe. Das Ratschreiben hierzu lautet: Ladem Sie Inhalt ihres Schreibens vom 14./15. Juli v. J. die Kosten für den Bau des einen Theils der zur Aufnahme der Riechthe bestimmten Vorflutsholze — und diese Befürchtung ist von Ihnen selbst in jenem Schreiben ausdrücklich geworben worden — und verwilligt hatten, Ihnen die Verbilligung der Kosten für die Verfullung des oberen Theils derselben Schleuse erlaubt. Läßt schon der Gegensatz, welcher sich in diesen beiden Schleusen fund giebt, darauf schließen, daß der letztere wohl kaum ein unabänderlicher sein könne, so wird diese Annahme noch mehr bestärkt durch die Gründe, welche Sie für Ihre Ablehnung in Ihrem geschritten Schreiben vom 19./22. v. M. angeführt und durch die Ansätze, welche Sie hierbei gestellt haben.

Wir leben daher nicht an, unter unterm 14. April d. J. an Sie gerichtetes Ersuchen, auch bis auf 22,982 Thlr. 15 Rgt. veranschlagten Kosten des zweiten, von der Blücherstraße bis zur Einmündung der Riechthe sich erstreckenden Theils der Schleuse a Conto Betrieb zu verwilligen, bemüht zu wiederholen und sowohl auf Ihre Annahme, als Ihre Ablehnunggründe Ihnen folgenden ergeben zu erwähnen:

Was zunächst die von Ihnen angedeutete Möglichkeit, durch Anlegung eines Schlammsanges vor dem Eintritt der Riechthe in die Parthe die bestehenden Übelstände zu beseitigen angeht, so beziehen Sie mit auf das von Herrn Wasserbaudirector Georgi angebotte Gutachten, welchem wir nur noch die Verbilligung hinzuzufügen haben, daß der Brüder des Händel'schen Baltes, welches nächst der Blücher- und Thüringische Eisenbahngesellschaften durch die Vorflutsholze nicht der Nothwendigkeit entzogen werden, auf eine anderweile Vorflut für ihr in den Obergraben mündenden Schleusen Bedeut zu nehmen, während die Verbilligung im Fall der Bebauung des ihr gehörigen östlich von der Blücherstraße gelegenen, auf dem Siedlungskörper gelb eingetragenen Wiesenfeld dasjenige Areal, welches die Vorflutsholze aufnehmen soll, in einer Breite von 10—12 Ellen zur Ausführung von Gebäuden nicht mehr verwenden kann, und aber Garantie dafür gegeben wird, daß Sie und Ihre Nachbiger die Abwasserlässe der neuen Gebäude nicht in die Parthe führen.

Wollen Sie daher nicht unbedacht lassen, daß jedes Areal, welches eine derartige, die freie Verfüzung des Eigentümers in unliebsamer Art bedrängende Servitut zu dulden hat, wesentlich in seinem Werthe herabgeht, so werden Sie sich auch unserer Ansicht anschließen, daß die Forderung der Grundstücksbesitzer eine verhältnismäßig sehr geringe und die Einschränkung der Servitut als eine Gefälligkeit gegen die Stadtgemeinde zu betrachten ist und dies um so gewisser, als letztere im Gegenfalle das Areal lästig zu erwerben genötigt wäre.

Auch der Seitens der Verbilligung noch verlangte Bezug auf Gewährung einer Entschädigung für die Kosten der Anlegung der Blücherstraße bezieht sich auf ein verhältnismäßig sehr geringes Objekt.

Die Stadtgemeinde hat, wie Sie aus unsern Communicaten vom 10./20. August 1867 und vom 14./15. October vorigen Jahres entnehmen können

Denn die Schleuse der Blücherstraße, in welche sie einmünden würde, hat als Schleuse dritter Classe geringere Dimensionen; in die am Blücherplatz vor dem Gründstück des ritterhaften Creditevereins befindliche kann sie aber wieder deshalb nicht eingeschoben werden, weil diese um eine Elle circa höher liegt, als jene zu liegen kommen würde.

Wenn ferner, wie Sie thunlich halten, noch günstigere Bedingungen, als die von den Direktionen der Eisenbahngesellschaften und von der Verbilligung geforderte Canonfreiheit erlangt werden sollten, so würde die denselben für Verbilligung der Servitut zu gewährende Gegenleistung sich auf Null reduciren.

Wir müßten diese Forderung als eine sehr geringe und als ein dankenswertes Entgegenkommen betrachten und scheint Ihre Annahme des Gegenfalls auf einer Überbührung der Vortheile zu beruhen, welche dieselben erlangen werden, im Besonderen auch die Verbilligung durch den unverfehligen auszuschließenden Bericht auf Einvernehmen eines Beitrags zu den Herstellungskosten der Blücherstraße.

Wir erwähnen hierbei, daß die Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft das Vorflutsholze nicht bedarf, da sie ihren Bahnhof schon durch die Hahnschleuse entwässert, ferner daß die Magdeburger und Thüringische Eisenbahngesellschaften durch die Vorflutsholze nicht der Nothwendigkeit entzogen werden, auf eine anderweile Vorflut für ihr in den Obergraben mündenden Schleusen Bedeut zu nehmen, während die Verbilligung im Fall der Bebauung des ihr gehörigen östlich von der Blücherstraße gelegenen, auf dem Siedlungskörper gelb eingetragenen Wiesenfeld dasjenige Areal, welches die Vorflutsholze aufnehmen soll, in einer Breite von 10—12 Ellen zur Ausführung von Gebäuden nicht mehr verwenden kann, und aber Garantie dafür gegeben wird, daß Sie und Ihre Nachbiger die Abwasserlässe der neuen Gebäude nicht in die Parthe führen.

Demgegenüber würden die Kosten der Klärbassins, die wirkt aufgemauert werden müßten, den für die Holze zu bestreitenden Aufwand bei Weitem übertreffen, ganz abgesehen von den Kosten der Reinigung der Bassins und des herzustellenden Umlaufweges. Der von Ihnen gehoffte Erfolg aus für ökonomische Zwecke zu verwendenden Salinen dürfte, wenn überhaupt ein solcher zu erwarten, kaum die Kosten der jedesmaligen Reinigung, welche nach dem Georgischen Gutachten nur mit Hilfe von Locomotiven hergestellt werden kann, decken, weil er nach Erklärung des Herrn Leibniz-Inspectors und Stadtgärtner als Dungewind erst dann zu verwenden ist, wenn man ihn im Ende vermisch und zwei bis drei Jahre lang der Einwirkung der Luft ausgesetzt hat.

Zur die Möglichkeit einer Kostenersparnis beim Bau der Schleuse ist nicht vorhanden, weniger noch die einer wesentlichen.

Den es würde diese Möglichkeit nicht anders, als durch eine Verkürzung des Schleusenzuges und Heranziehung befreiter Adjacenten zu kosten.

Wie liegt hier das Auskunftsmitteil, daß man die Schleuse, nachdem sie durch das Areal des Leipzig-Dresdner und Magdeburg-Leipziger Bahnhofes geführt, in der mit rothen Strichen auf dem Siedlungskörper angebundenen Richtung des Obergraben einlegt.

Sofernfolgt würde die Schleuse nicht nur in einer geringeren Länge angelegt, sondern auch an die Magdeburg-Leipziger und Thüringische Eisenbahngesellschaften das Anführen eines Beitrages gefordert werden können, weil von beiden Bahnhöfen und vom Lagerhofe Schleuse in den zu beseitigenden Obergraben fahren und zu deren Aufwärme eine Hauptstrecke herzustellen ist.

Der Vorflutsholze diese Rücksicht zu geben, steht aber ein doppelter Hindernis entgegen:

haben, daß Inhalt unseres Schreibens vom 15. Juni 1868 diese damals geforderten Verbilligungen der Innung verweigert worden seien und, falls sie ihr jetzt zugestanden werden sollten, daß schwere Abommen einer wesentlich andern Beurtheilung unterliegen würde, so scheinen Sie übersehen zu haben einmal, daß es sich jetzt nur um ein nicht ganz den dritten Theil der Straßenlänge auf einer Seite einnehmendes Areal handelt, während früher außer diesem noch fast die ganze westliche Seite der Blücherstraße in Betracht kam, dann aber auch, daß damals das zur Blücherstraße zu ziehende Areal zur Enteignung zu bringen war, während jetzt ein ganz neues Geschäft und zwar zur Vermeidung der Expropriation die Verbilligung einer Dienstbarkeit in Frage kommt.

Wird von dem einen Contrahenten nach abgeschlossenen Verträgen über ein Object noch ein zweites in Anspruch genommen, so ist es nur gerechtfertigt, wenn der andere Contrahent für dieses zweite Object auch eine zweite Gegenleistung verlangt.

Ihre Bedenken, daß eine Schleuse II. Classe bei Hochwasser nicht ausreichen werde, um die Wassermasse, die dann die Riechthe mit sich führt, aufzunehmen, ist zwar ganz begründet; es ist dies aber auch gar nicht beabsichtigt, sondern es soll in solchen Fällen das Wasser wie seither der Parthe zugeführt werden; dies erscheint auch ganz unbedenklich, da durch solche selten eintretende und nur wenig Tage andauernde Hochstufen die unreine Wasser schon verdünnt dem Parthebeute zu verhindern, so kann die absolute Nothwendigkeit nicht verkannt werden, daß sich die Stadt Leipzig vor diesen mit dem steten Wassers der östlichen Vorstadt-Töchter immer intensiver aufzutretenden - Galvanitäten schützen muss.

Hinsichtlich der zu diesem Endzweck in Anwendung zu bringenden Mittel ist technischerseits die Möglichkeit zugezogen, daß die Unreinlichkeiten der Riechthe von der Parthe abgehalten werden können, wenn man vor der Ausmündung hinreichend große Klärbassins mit den gehörigen Desinfektionsvorkehrungen einzurichten in der Lage wäre.

Wir gestatten uns hierauf zu erwidern, daß diese Bedenken nur dann ein gerechtfertigtes wäre, wenn die Schleuse in eine den Adjacenten für Verbilligung ihres Areals zu Bauplätzen verwendbare neue Straße zu liegen käme; statt dessen wird, wie wir bereits hervorgehoben haben, deren Grund und Boden in seinem Werthe vertilgt.

Zunächst handelt es sich nicht um Erlangung von Vorheilen, sondern, was die Stadtgemeinde angeht, um eine Vorbeugungsmaßregel gegen den Eintritt theilweise unerträglicher Nachtheile, und wir sind der Meinung, daß die Rücksichtnahme dieser zweifellos schon in der nächsten Zeit, in noch viel späterem Umfange aber in späteren Jahren für die Stadt eintretenden Nachtheile und begründetem Tadel aufzuheben und aufzugehen müsse.

Den es soll der sonst der Parthe zugeführte Unrat aus den Vororten Möllau, Süns, Alt- und Neukirchenhausen, Reudnig, Boltzmar, Störlitz, Neureudnitz, Thomberg und Anger durch die projectierte Schleuse abgeleitet und dadurch das Wasser der Parthe rein erhalten, deren Verschämung verhindern werden.

Geschieht dies nicht, so werden, ganz abgesehen von dem sehr erheblichen finanziellen Verluste beim fünfjährigen Verlauf von Bauplänen, die seit der zur Verbilligung jener Vortheile der Stadt sowie zur Regulirung und Schiffbarmachung der Parthe aufgewendeten namhaftesten Kosten zugleich verloren gehen, und es werden voraussichtlich die in dritter Gegend theils projectirten, teils bereits ausgeführten Gebäude, sowie die sämmtlichen Baupläne am rechten und linken Ufer der Parthe bis an deren Einmündung in die Pleiße, bei niedrigem Wasserstande in einem trocknen Sommer einen ebenso wenig angenehmen und der Gesundheit förderlichen Aufenthalt bieten, als vor Kurzem die Wohngebäude am faulen Graben, dessen Bezeichnung Sie mit Recht beantragt hatten, nachdem schon vorher unterteilt die hierzu erforderlichen Maßregeln ergangen waren.

Die Stadtgemeinde hat, wie Sie aus unsern Communicaten vom 10./20. August 1867 und vom 14./15. October vorigen Jahres entnehmen können

14,700 Thlr. — Rgt. zur Herstellung der Blücherstraße mit Chauffierung und nach der, statt dieser vorgenommenen Flösung noch mehr, mit ihm überhaupt

1,939 = 3 = 16,639 Thlr. 3 Rgt. verwendet. Davon sind 15,000 = — = Beitrag der Berliner Eisenbahngesellschaft in Abzug zu bringen und bleiben Jonach der Stadt

1,639 Thlr. 3 Rgt. zu entschädigen. Nach §. 17 in Verbindung mit §. 4 sub 8 des Bauregulations ist diese Entschädigung in der Weise zu leisten, daß die Adjacenten den im Verhältniß der Frontlänge ihrer angrenzenden Grundstücke zur Gesamtlänge der einen Seite der Straße sich entsprechenden Theil der Straßenerstellungskosten verfügen.

Die fragliche Weile der Innung nimmt nach Aufweis des Ihnen übermittelten Planes ungefähr den gesuchten Aufwands von 1639 Thlr. 3 Rgt., mithin mehr nicht als ungefähr 270 Thlr. betragen.

Wenn Sie hierbei darum Bezug genommen haben, daß Ihnen hierauf entgegen

Das Gutachten des Herrn Wasserbau-Inspecteur Georgi lautet:

Bei den weiteren Beratungen über den Bau einer Schleuse, entlang des linken Parthenauers zur Aufnahme der Schwimwässer der Riechthe, ist die Frage augetreten, ob es nicht thunlich wäre, vor dem Eintritt der Riechthe in die Parthe einen Schlammsang anzulegen, um die Unreinlichkeiten von der Parthe abhalten zu können.

Die Riechthe berüttet in ihrem Laufe direkt die Ortschaften Möllau, Süns, Alt- und Neukirchenhausen, Reudnig, Boltzmar, und Reichenbach und führt — in ihrer Einenthal als natürlicher Wasserlauf — die sämmtlichen Tage, Haus- und Schmutzwässer aus diesen Dörfern ab.

Hierzu treten noch die d' alderölderten Dörtschaften Störlitz, Neureudnitz, Thombergstrassenhäuser und Anger, aus denen durch Seitengräben die gesammelten stinkenden Abgänge dem Riechthebach ebenfalls zugewiesen werden, und es wird die Angabe, daß viele obengenannte, flächenartig angelegten Dörfer bei der letzten Volkszählung über eine Einwohnerzahl von ca. 26,000 Köpfen hatten, einen hinreichenden Anhalt über den Umfang der Schwimwässer der Riechthe geben.

Dieselben münden oberhalb der Stadt Leipzig in die Parthe, und da dieser Fluß in Folge seines natürlichen geringen Gefälles und der im Sommer vorhandenen geringen Zuflussmenge nicht im Stande ist, diese Zuflüsse zu verdunnen oder die Schlammablagerungen zu bewältigen, so kann die absolute Nothwendigkeit nicht verkannt werden, daß sich die Stadt Leipzig vor diesen mit dem steten Wassers der östlichen Vorstadt-Töchter immer intensiver aufzutretenden - Galvanitäten schützen muss.

Hinsichtlich der zu diesem Endzweck in Anwendung zu bringenden Mittel ist technischerseits die Möglichkeit zugezogen, daß die Unreinlichkeiten der Riechthe von der Parthe abgehalten werden können, wenn man vor der Ausmündung hinreichend große Klärbassins mit den gehörigen Desinfektionsvorkehrungen einzurichten in der Lage wäre.

Es dürfte hierüber Nachstehendes zu bemerken sein:

Zur weiteren Darlegung der zu wenden Aufgabe ist festzuhalten, daß es sich nicht allein um eine Auffangung der schwereren Stoffe handelt, sondern auch um eine Abscheidung der in dem Riechthebach enthaltenen aufgelösten Unreinlichkeiten, die dem Wasser jetzt die schwarze, schmutzige Färbung geben und die Ursachen zu den entstehenden Ausdünkungen derselben enthalten. Die ersten schweren Stoffe setzen sich schnell zu Boden, sowie die Geschwindigkeit des absiehenden Wassers genügt wird, während jedoch erforderlich eine mehrjährige vollständige Ruhe des Wassers, und es würden die Klärbassins oder Schlammsänge schon sehr bedeutende Dimensionen erhalten müssen, wenn der Endzweck nur notdürftig erreicht werden soll.

Hierzulast muss festgehalten werden, daß ein Bassin nicht genügt, sondern es muß mindestens auf die Beschaffung zweier Bassins Rücksicht genommen werden, um während der sehr schwierigen und zeitraubenden Räumungen die ganze Anlage nicht außer Thätigkeit zu setzen.

Über die Größe der Bassins, welche erforderlich ist, um die Abscheidung der Schmutzstoffe zu ermöglichen, würden jedenfalls erst besondere Messungen und Versuche an der Riechthe durchzuführen. Nach anderwärts gemachten sachwissenschaftlichen Beobachtungen und Untersuchungen ist indeß anzunehmen, daß jedes Bassin mindestens eine Grundfläche von $\frac{1}{2}$ Acre bei 2 Ellen Tiefe unter der Bachsohle erhalten müsse, wobei immer noch die Voraussetzung zu machen bleibt, daß das absiehende Wasser durch chemische Desinfektionsmittel gereinigt zu machen ist.

Auf Antrag der Gemeinde Reudnitz, Boltzmar, Störlitz etc. ist für die Riechthe ein Regulirungsplan entworfen worden, um eineoderts bestreite Abflussverhältnisse zu schaffen und um anderntheils in sanitärer Beziehung die hervorgetretenen Unreinlichkeiten zu verbessern.

Dieser Regulirungsplan basirt hauptsächlich auf einer vollständigen Ausnutzung des Gefälles und auf einer allgemeinen Senfung des Wasserstandes und umddachte wohl als selbstverständlich zu betrachten ist, daß dieser Plan durch die Anlage der Schlammabfassung nicht gestört werden darf.

Für die letzteren ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sie stets den durch die Regulirung gesetzten Wasserstand ohne künstliche Anstrengung halten und demnach unter der Bachsohle aufgehoben werden müssen. Das Wasser des Bassins kann daher nicht abgelassen werden, sondern müßte bei jedesmaliger Räumung mit Locomotive ausgepumpt werden! Wenn sich nun auch die localen Schwierigkeiten überwinden lassen, so ist doch die Idee der Anlage derartiger Schlammabfassungen in so unmittelbar Nähe der Wohnorte in jämmerlicher Beziehung schon Anfang August dieses Jahres in Angiff entschieden zu verwerten, sei es wenn — was auch hier unerlässlich notwendig würde —